

Inhalt	Seite
<b>1. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>2. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>3. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>4. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>5. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>6. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>7. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>8. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>9. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>10. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>11. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>12. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>13. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>14. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4

AB\_160224.DOC

<b>15.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>16.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>17.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>18.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>19.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>20.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>21.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2014.....	6
<b>22.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	V. Nachtrag vom 09.02.2016 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) .....	8
<b>23.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Satzung der Jagdgenossenschaft Lichtendorf-Geisecke.....	11
<b>24.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Messingstraße“ .....	19
<b>25.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl.....	21

## **1. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 110 839**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **2. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 118 485**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **3. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **401 921 523**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **4. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 187 143**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **5. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **406 911 974**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **6. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 113 130**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **7. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 389 160**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **8. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 973 129**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **9. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 294 931**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **10. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 942 157**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **11. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 008 539**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **12. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 820 412**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **13. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 805 926**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **14. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 046 679**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **15. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 113 049**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **16. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 821 311**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **17. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 783 727**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **18. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 971 140**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **19. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 247 707**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **20. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **301 301 735**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **21. Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Jahresabschluss 2014**

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014:**

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 30.928.909,00 €

#### **2. Ergebnisverwendungsvorschlag:**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 537.804,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2015 durch Verrechnung mit der Kapitalrücklage ausgeglichen.

#### **3. Entlastung der Betriebsleitung:**

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

*„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.*

*Diese hat mit Datum vom 18.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:*

*„An das Sondervermögen Bäder Schwerte:*

*Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Fi-*

*nanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

*Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:*

*Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.*

*Herne, den 06.01.2016*

*GPA NRW  
Im Auftrag*

*Gregor Loges“*

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 12.01.2016

Sondervermögen Bäder Schwerte  
Der Betriebsleiter  
In Vertretung

gez.  
Kleff

## **22. Bekanntmachung**

### **V. Nachtrag vom 09.02.2016 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, Seite 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, Seite 926), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Seite 114) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, **in seiner Sitzung am 08.02.2016 folgenden V. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen:**

#### **§ 1**

##### **§ 3 Absatz 2 Satz 13 erhält folgende neue Fassung:**

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist bis zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres geltend zu machen.

#### **§ 2**

##### **§ 4 Absatz 1 (Beginn und Ende der Gebührenpflicht) erhält folgende neue Fassung:**

Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

#### **§ 3**

##### **§ 5 Absatz 3 (Gebührenpflichtige) erhält folgende neue Fassung:**

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers am Tag des rechtskräftigen wirtschaftlichen Eigentumsüberganges. Der neue Eigentümer ist vom 1. Tag der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

#### § 4

##### **§ 6 Absatz 1 (Fälligkeit der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Die Beträge werden monatlich, beginnend am 15.02. eines jeden Jahres in 11 gleichen Teilen, bemessen an der Höhe der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung bzw. anrechenbaren Grundstücksfläche, fällig, sofern im Bescheid keine anderen Zeitpunkte angegeben sind. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 5

##### **§ 6 (Fälligkeit der Gebühr) erhält folgenden 4. Absatz**

(4) Die Veranlagung zu den Entwässerungsgebühren erfolgt durch den Abwasserbetrieb Schwerte unter Zuhilfenahme der Stadtwerke Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe.

#### § 6

Dieser V. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende **V. Nachtrag vom 09.02.2016 zur Gebührensatzung** des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende **V. Nachtrag vom 09.02.2016** zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem **am 08.02.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates** des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 09.02.2016

gez.  
Ellen Hentschel  
stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates  
**Abwasserbetrieb Schwerte**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

## **23. Bekanntmachung**

### **Satzung der Jagdgenossenschaft Lichtendorf-Geisecke**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lichtendorf-Geisecke hat am 2.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lichtendorf-Geisecke ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NRW eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lichtendorf-Geisecke“ und hat ihren Sitz in Schwerte.

#### **§ 2**

##### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt / Gemeinde Schwerte der abgesonderten Gemarkung Lichtendorf-Geisecke.

(2) der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch beiliegenden Lageplan.  
(Grenzbeschreibung)

#### **§ 3**

##### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Schwerte bei der Jagdgenossenschaft offen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, soweit diese Verpflichtung nicht durch Jagdpachtvertrag dem Jagdpächter übertragen ist.

## **§ 6**

### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

## **§ 7**

### **Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
  - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
  - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
  - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
  - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
  
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  - a) den Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragsteilung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
  - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
  - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
  - o) den Abschluss einer Amtshaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h), i) und o) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich
- der Stadt-/Gemeindekasse ...
  - dem/der... (z.B. Wirtschaftsunternehmen)
  - einem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers und dessen entfallen mit der Übertragung.

- (5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung
- dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde ...
  - einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen
- übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter entfallen mit der Übertragung.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze der §§ 12 Abs. 3 und 14 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll vom Jagdvorsteher alle 4 Jahre einberufen werden. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Abs. 1), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens  
– einen Jagdgenossen  
vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 LJG-NRW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist  
– jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar,  
– jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BfG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BfG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 LJG-NRW vom Rat der Stadt / Gemeinde Schwerte wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt einen Haushaltsplan für 4 Jahre auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.
- (2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
  - b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
  - c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
  - d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
  - e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.





## **24. Bekanntmachung**

### **Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Messingstraße“**

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

#### **„Messingstraße“**

#### **Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 5, Flurstück 1177 (teilweise)**

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (gestrichelte Darstellung) ein, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 4 aus 2015 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/159  
Schwerte, 20.01.2016  
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

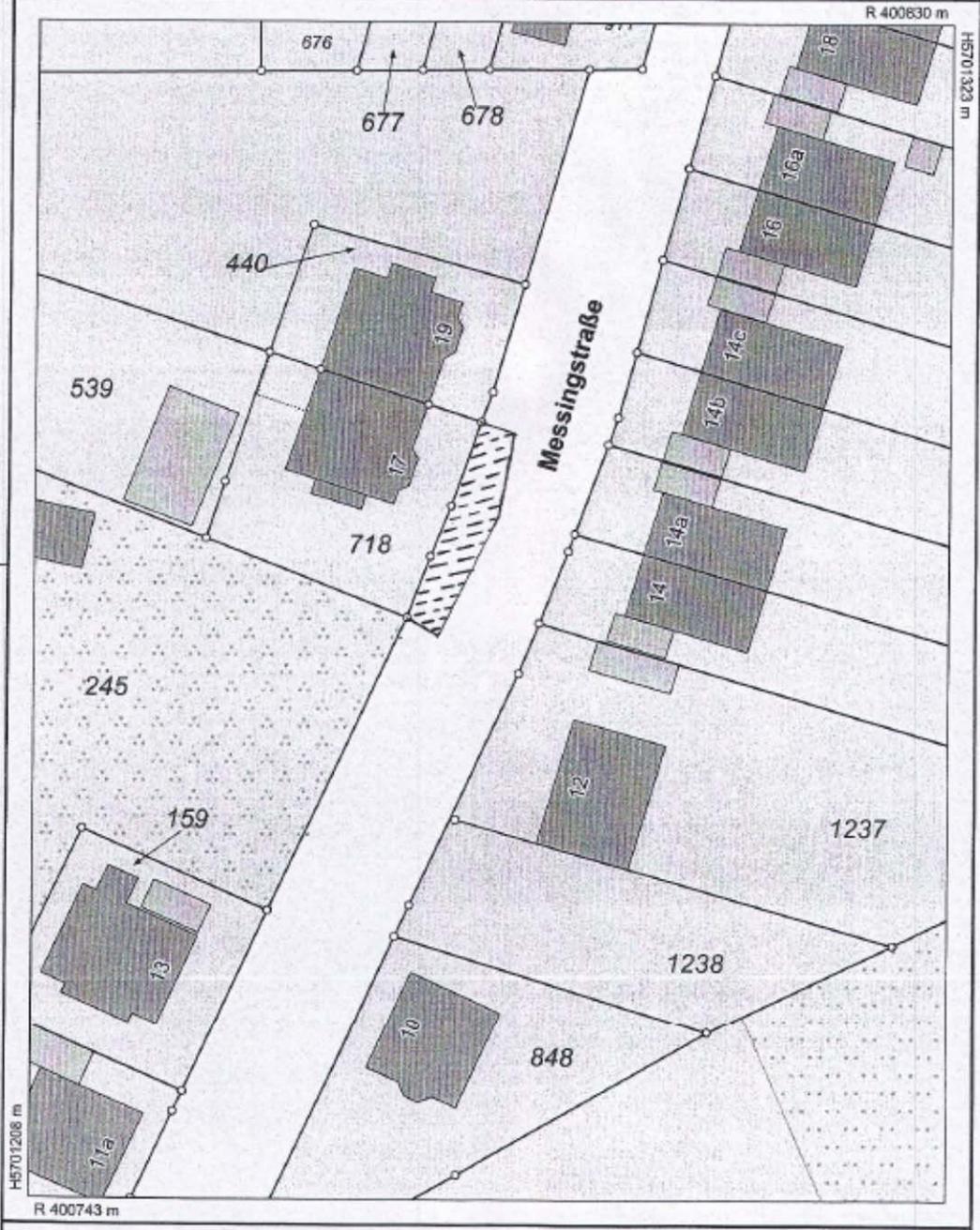
**GEODATEN-AUSZUG**

Projekt: Teilanziehung Messingstraße  
63/60-10-07/159  
Datum : 20.01.2016



**STADT SCHWERTE**  
**- Bauordnung -**

erstellt von: Patrick Ruthmann



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veräusserungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrowiedergabe, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **25. Bekanntmachung**

### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl.**

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl. werden hiermit zu der

Am 21.03.2016, 19.30 Uhr  
in der Gaststätte „Haus Rosenberg“  
Dortmund-Lichtendorf, Römerstr. 25

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

#### **Tagesordnung:**

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom  
02.05.2012
- 3.) Verlängerung der Pachtzeit für den bestehenden Pachtvertrag vom 03.03.2008
- 4.) Verschiedenes

Schwerte 18.02.2016  
Gez. Eckey  
Vorsitzender



# Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



## Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**